

Besserer und wohlthätiger Gebrauch, den die Kirche von ihrem Einfluss auf die bürgerliche Rechts-Pflege macht.

§. 1.

Weniger als durch den Gebrauch der kirchlichen Disziplin oder des kirchlichen Straf-Rechts konnten die Bischöfe in diesem Zeitraum durch den Anteil, den man ihnen an der bürgerlichen Rechts-Pflege, oder durch den Einfluss, den man ihnen darauf einräumte, in Beziehung auf den Staat wirken. Doch verdient es immer auch noch in die Berechnung genommen zu werden, was sie in dieser Hinsicht oder von dieser Seite her wirken und wirken konnten. Außerdem verdient es noch aus einem besonderen Grund erwähnt zu werden, denn dies war unstreitig die Seite, von welcher die Kirche in die wohlthätigste Berührung mit dem Staat kam. Auch war es nicht ihre Schuld, dass sie nicht noch weit wohlthätiger für ihn wurde, ohne dass er nicht noch mehr Vorteile daraus zog.

§. 2.

Von dem besonderen Gebrauch, den die Bischöfe von jener Gerichtsbarkeit machten, nach welcher sie unter gewissen Bestimmungen auch in so manchen bürgerlichen Sachen zu sprechen und zu kognozieren (*überprüfen*) befugt waren, mag hier ganz abgesehen werden. Die Ausübung dieser Gerichtsbarkeit mochte sich ohnehin meistens in jener verlieren, die ihnen in ihren Diöcesen nach ihrem Charakter als weltliche Herren zustand. Doch darf man im allgemeinen gewiss annehmen, dass auch schon die eine und die andere für einzelne Gattungen von Menschen wohlthätig genug wurde, die meistens in den Gerichts-Höfen der Kirche ein billigeres und gerechteres Recht als in den weltlichen finden konnten. Weit mehr in das Große ging hingegen der Einfluss, durch den sie vorzüglich in zwei besonderen Beziehungen auf die bürgerliche Rechts-Pflege mittelbar und unmittelbar einwirken konnten.

§. 3.

Einmal nahm man es ja in dieser Periode noch fortdauernd als Grundsatz an, dass auch die bürgerliche Rechts-Pflege und die öffentliche Polizei unter der Aufsicht und der Gesetzgebung der Religion stehen müsse. Diesem Grundsatz zufolge räumte man den Bischöfen auch noch fortdauernd in ihrem geistlichen Charakter das Censor-Amt (*Überwachung des staatsbürgerlichen und sittlichen Verhaltens*) über die weltlichen Obrigkeiten und Richter ein, das man ihnen in der vorigen Periode an einigen Oertern förmlich übertragen hatte. **Wenigstens protestierte niemand dagegen, wenn sie es selbst unter ihre Amts-Pflichten rechneten, dass sie auch über die Handhabung des Rechts und der Gerechtigkeit und über die Erhaltung der äußeren Zucht und Ordnung in ihren Diöcesen wachen müssten. Aber diesem Grundsatz zufolge räumte man ihnen selbst ein wirkliches Verbesserung-Recht der bestehenden Gesetze, Einrichtungen und Gebräuche ein. Denn man gestattete ihnen, dass sie alles, was sie dabei mit der Religion streitend fänden, auszeichnen, und die Abschaffung oder Änderung davon nicht nur vorschlagen, sondern im Namen Gottes gebieten dürften.** Und davon machten sie auch in diesen Jahrhunderten bei einigen Gelegenheiten einen Gebrauch, von dem sich höchst glückliche Wirkungen nicht nur auf dies Zeitalter, sondern noch weiter herab verbreiteten.

§. 4.

So waren es ja die Bischöfe und die Bischöfe allein, welche durch eine ebenso weise als kühne und entschlossene Anwendung dieses Rechts dem Zeitalter die unschätzbare Wohltat des schon erwähnten Gottes-Friedens verschafften. **Durch die Anordnung dieses Friedens sollten dem unseligen Faust-Recht einige Grenzen gesetzt werden, welches in der Vorstellung des Zeitalters nicht nur furchtbarer und mächtiger, sondern auch so heilig als jedes andere geworden war.** Keine Gewalt in der Welt, außer der Gewalt der Religion, konnte daher etwas dagegen ausrichten. Aber auch die Gewalt der Religion reichte, wie man dabei erfuhr, für jetzt noch nur dazu hin, einige Einschränkungen dabei anzubringen, durch welche es wenigstens unschädlicher gemacht werden konnte. Man begnügte sich gewisse Tage in der Woche festzusetzen, in welchen es gleichsam still stehen sollte, und wählte diejenigen Tage dazu aus, in welche die Zeit des Leidens, der Begräbnis und der Auferstehung Christi hinein fiel (*„Ut ab hora vespertina diei Mercurii inter omnes Christianos amicos et inimicos, vicinos et extraneo sit firma pax et stabilia Treuga usque in secundam feriam id est die Lunae, ad ortum Solis, ut istis quatuor diebus et noctibus omni hora securi sint et faciant, quicquid erit opportunum, ab omni timore, inimicorum absoluti“* **Der Gottesfriede sollte also vom Mittwoch Abend bis Montag Morgen dauern. Doch war dies nicht überall gleich bestimmt**). Diesen Umstand benutzten nämlich die Bischöfe, um das neue Gesetz zu motivieren, dass niemand in dieser Zeit Waffen tragen, niemand den andern angreifen, niemand wegen einer Beleidigung sich rächen dürfe. Und durch dieses religiöse Motiv, das sie freilich durch mehrere andere Mittel noch verstärken mussten, verschafften sie endlich auch dem Gesetz soviel Kraft, dass es allgemein respektiert wurde. Von dieser bloßen Suspension des Faust-Rechts, die man den Gottes-Frieden nannte, stoßen

über Jahrhunderte hindurch die beglückendsten Folgen für die Menschheit und für die Menschlichkeit aus.

§. 5.

Doch es war nicht Schuld der Kirche, wenn sie sich außer diesem Haupt-Verdienst nicht noch mehrere dieser Art um die bürgerliche Gesellschaft machte. Denn sie zeichnete wenigstens von Zeit zu Zeit auch noch manches andere aus, das in der Verfassung, in den Einrichtungen und besonders in der Justiz-Verwaltung des Staats einer Verbesserung bedürfte. Und sie drang oft genug im Namen der Religion darauf, dass es verbessert werden müsse. War es denn nicht die Kirche, welche zuerst auf einen höchst schändlichen, für die Sittlichkeit äußerst verderblichen und zugleich alles Recht vernichtenden Missbrauch aufmerksam machte, der einige Zeit hindurch in den bürgerlichen Gerichts-Höfen mit dem Eide getrieben wurde? (*Auf den Missbrauch, dass so oft in einem Prozess beide Parteien zum Eid zugelassen wurden. Mit gerechtem Unwillen eiferten dagegen die französischen Bischöfe schon im Jahre 855 auf einer Synode zu Valence, und beschlossen: „ut quicumque uno juramento legitime dato alterum e contrario juramentum opponere praesumserit, ab ipsis liminibus ecclesiae, quae sua impietate profanavit, exclusus omnium christianorum consortio reddatur extraneus“*). Aber war es denn nicht die Kirche, welche auch zuerst das Zeitalter auf das unvernünftige und ungerechte des am häufigsten gebrauchten Rechts-Mittels, das seine Process-Ordnung zuließ, des gerichtlichen Zweikampfs, aufmerksam machte? (*Auch darüber erklärte sich schon die angeführte Synode zu Valence äußerst stark und beschloss zugleich: „christianissimi Imperatoris pietatem communi supplicatione implorandam esse, ut tautum malum a populo fidelium publicis suis sanctionibus amoveat, et nostrum super hoc tam necessarium ecclesiasticum decretum propria auctoritate confirmat“*). Waren es nicht die Päpste und Synoden, welche ohne Furcht vor dem Entgegenstreben des allgemeinen Zeitgeists mehr als einmal auf die Abschaffung des Übels antrugen? Und muss es ihnen nicht als größeres Verdienst angerechnet werden, dass sie nach hundert Erfahrungen von der Unwirksamkeit ihrer Bemühungen dennoch weder den Willen noch den Mut, gegen das Uebel fort zu kämpfen, verloren?

§. 6.

Schwerlich wird man hingegen irren, wenn man jenen Einfluss für noch wichtiger und bedeutender hält, den die Kirche mittelbar auf die bürgerliche Rechts-Pflege äußerte und äußern konnte. Es lässt sich wenigstens leicht glaublich machen, dass er weit häufiger als ihr unmittelbarer Einfluss, für einzelne Individuen wohlthätig wurde. Nur muss man dabei jenen besonderen Umstand, durch welchen sie die häufigste Gelegenheit dazu erhielt, von einer etwas anderen Seite ins Auge fassen, als man ihn meistens zu betrachten gewohnt ist. Dieser Umstand, der es der Kirche am häufigsten möglich machte, auf die Verwaltung der Justiz mittelbar einzuwirken, war kein anderer, als jene seltsame Eigenheit in der Gerichts-Verfassung des Zeitalters, die unter dem Namen der Ordalien (*Gottesurteile*) oder Gottes-Gerichte so bekannt ist.

§. 7.

Einige der verschiedenen Formen, in welchen man diese wunderbaren Rechts-Proben anwandte, mochten wahrscheinlich aus einem sehr entfernten, noch vorchristlichen Altertum herrühren. Doch lässt es sich leicht begreifen, wie die ungebildeten Völker, unter denen sie so lange im Gebrauch waren, auch durch dasjenige, was sie zuerst und allein von dem Christentum auffassten, in dem Glauben daran bestärkt werden mussten. Alles was man sich dabei dachte, oder denken wollte, lief ja bloß darin zusammen, dass der göttlichen Gerechtigkeit dadurch Gelegenheit verschafft werden sollte, das zweifelhafte Recht durch ihre unmittelbare Dazwischenkunft ins klare zu setzen, und die verborgene Wahrheit durch ein Wunder an den Tag zu bringen. Waren es aber nicht allein die Wunder-Geschichten des Christentums, wodurch sich die Anhänger die es hier fand, dafür gewinnen ließen? Daraus erklärt sich auch, wie es kommen konnte, dass nach der Anpflanzung des Christentums in diesen Ländern der Gebrauch der Ordalien in ihrem gerichtlichen Verfahren ohne die mindeste absichtliche Mitwirkung des christlichen Klerus oder der Kirche noch häufiger, und in mehreren Formen als vorher gewöhnlich wurde (*Die Geschichte dieser Ordalien und ihres Gebrauchs in der Kirche ist vielleicht am gelehrtesten ausgeführt in des Abt Gerbert Monumentis Veter. Liturgiae Allemann*). Denn der Wunder-Glaube hatte ja überhaupt dadurch eine neue Richtung und zugleich einen neuen Schwung erhalten. Freilich kann man sich dabei auch nicht versucht fühlen, erst noch zu fragen, warum sich der Klerus oder die Kirche nicht gerade gedrungen fand, auf die schleunigste Abschaffung des Gebrauchs anzutragen?

§. 8.

Durch diese Ordalien wurde ja die Religion in das Justiz-Wesen eingemischt. Mithin mussten ja auch ihre Priester dabei zu tun bekommen, und gerade das wichtigste zu tun bekommen. Durch wen als durch diese konnte dann die Sache an die Gottheit gebracht, und das göttliche Orakel oder die

göttliche Entscheidung erbeten werden? Man musste es daher am schicklichsten finden, die Gottes-Gerichte gewöhnlich in der Kirche anzustellen, und da sich die Kirche der Teilnahme daran die man ihr aufdrang, weder entziehen konnte noch wollte, so war es der Klugheit gemäß, dass sie es auch über sich nahm, alles selbst dabei anzuordnen. Sie bestimmte also alle Ceremonien und Förmlichkeiten die dabei gebraucht wurden. Sie schrieb die Gebets-Formeln vor, durch welche das Wunder herbei gezaubert, sie behielt sich noch bedächtlicher auch das Urteil über den Erfolg, oder die Erklärung des göttlichen Urteils vor, das sich aus dem Ausgang der Proben ergeben sollte (*Siehe: Benedictio ignis et ferri sive aquae – Indicium aquae frigidae – Ordo probandi per aquam – ignitos vomeres – Benedictio ferri ferventis ad iudicium Dei. Ähnliche Formeln, die dabei gebraucht wurden, findet man auch bei Martene*). Alles war mit einem Wort danach eingerichtet, dass ihre Priester bei jedem Gottes-Gericht die handelnden Haupt-Personen vorstellen mussten.

§. 9.

Durch diese Einrichtung war es aber nicht nur eingeleitet, dass ihre Dazwischenkunft bei jeder nur etwas bedeutenden Rechtssache notwendig wurde, sondern durch diese Einrichtung wurde eigentlich die Entscheidung jeder nur etwas bedeutenden Rechts-Sache in ihre Hände gespielt. Und dies war es, wie man kühnlich behaupten darf, was für tausende unsäglich wohlthätig wurde, die ohne die Dazwischenkunft der Kirche die beklagenswertesten Opfer des stupidesten und eben deswegen grausameren und unmenschlicheren Aberglaubens geworden sein würden. Es lässt sich nämlich unmöglich bezweifeln, dass die Kirche dabei den Aberglauben um tausend Opfer betrog. Denn es lässt sich unmöglich bezweifeln, dass sie sich nicht nur in einer Menge einzelner Fälle eine fromme Volks-Täuschung erlaubte, sondern dass es bei dem Ganzen nur auf eine fromme Täuschung von ihrer Seite angelegt war.

§. 10.

Würde man auch durch keine historische Spuren auf diesen Verdacht geleitet, und ließe es sich auch nicht als Tatsache beweisen, dass man jetzt schon zuweilen Betrug dabei witterte (*Behauptete doch der König Lothar ganz laut, dass bei dem Gottes-Gericht, durch das seine Gemahlin Teutberge gereinigt werden sollte, ein Betrug gespielt worden sei*), so müsste man sich doch schon durch dasjenige, was man von dem Ausgang der meisten Gottes-Gerichte dieses Zeitalters weiß, zu der Voraussetzung gezwungen fühlen. Fast in allen von der Geschichte aufbewahrten Fällen, wobei die Ordalien in Anwendung gebracht wurden, liess sich die Gottheit bewegen, das Wunder zu tun, das man ihr zumutete. Es mag sein, dass man nur diese Fälle für würdig hielt, von der Geschichte aufbewahrt zu werden. Und dass dazwischen hinein immer mehrere andere vorkamen, wobei alles seinen natürlichen Gang ging. Aber die Wunder-Fälle finden sich doch auch zu hunderten in der Geschichte. Und es finden sich mehrere darunter, bei denen man noch dazu die zweckloseste Vervielfältigung des Wunders annehmen müsste. Als Karl der Kahle im Jahre 876 nach dem Tode Ludwigs des Deutschen in seine Staaten einfiel, so erbot sich derjenige von Ludwigs Söhnen, der am stärksten von ihm gedrängt wurde, die Gerechtigkeit seiner Sache durch ein Gottes-Gericht ausmachen zu lassen. Und stellte zu diesem Ende nicht weniger als dreißig Männer, mit welchen es in den drei verschiedenen Formen, die damals in Gebrauch waren, angestellt werden sollte. Zehn von ihnen unterwarfen sich also dem Gottes-Urteil des glühenden Eisens, zehn andere der Probe des heißen, und die zehn übrigen der Probe des kalten Wassers, und durch ein dreißigfaches Wunder fiel das Gottes-Urteil bei allen gleichförmig aus. Dies hätte wohl damals schon den ehrlichsten Aberglauben argwöhnisch machen mögen (*Aimon erzählt aber auch selbst, dass die Höflinge Karls des Kahlen darüber gelacht hätten*). Wie kann also jetzt die Geschichte zweifeln. Ob und von wem das Wunder gemacht war??

§. 11.

Aber die Gewissheit des dabei gespielten frommen Betruges lässt sich ja noch durch mehrere Anzeigen verstärken. Aus der besonderen Beschaffenheit der am häufigsten gebrauchten Ordalien lässt es sich einerseits leicht begreifen, durch welche Mittel und Künste das Wunder dabei gemacht, und für die Einfalt des Zeitalters täuschend genug gemacht werden konnte? Und wie lässt es sich andererseits verkennen, dass bei allen Neben-Umständen der Zurüstungen und der Feierlichkeiten die man dabei anbrachte, und bei allen den Bestimmungen, die man im zehnten und elften Jahrhundert darüber gesetzmäßig machte, nur die Absicht zum Grunde lag, die Täuschungen leichter, und ihre Entdeckung schwieriger zu machen? War nicht zum Beispiel die ganze Vorbereitung derjenigen, mit denen sie angestellt wurden (*Sie wurden unter anderem auch drei Tage vorher im Verschluss der Kirche gehalten*) --- waren nicht die Vorschriften über die Art, wie das Gottes-Urteil dabei gefunden --- waren nicht die Verordnungen, dass sie nur in dem heiligen Dunkel des Innersten der Kirche und dass sie nie an hohen Festtagen, wo das Gedränge des Volkes in den Kirchen stark war, angestellt werden sollten? War nicht alles dies zunächst dafür berechnet? (*Die meisten und genauesten Vorschriften darüber finden sich in den Legibus ecclesiasticis des*

englischen Königs Aethelstan vom Jahre 928). Doch wer kann wohl diese Anzeigen zu der Bestimmung seines Urteils noch bedürfen?

§. 12.

Wie man nun aber auch über das Entschuldbare oder Unentschuldbare der Täuschung denken mag, welche sich die Kirche dabei erlaubte, oder wenn man auch noch so streng darüber denken mag, so wird man es doch unmöglich finden, sich die schon gegebene Ansicht von dem Wohltätigen dieser Täuschung aus dem Auge zu rücken. Je häufiger der Gebrauch jener seltsamen Gottes-Gerichte in diesem Zeitalter war, desto mehr Unheil hätte ja notwendig daraus entstehen müssen, wenn es nicht die Kirche durch ihr Zwischenspiel abgewandt hätte. War es doch nichts geringeres, als das Leben oder doch die Ehre von Tausenden, welche sie dadurch rettete. Und wenn man auch annehmen will, dass sie vielleicht eben so viele Schuldige dadurch der verdienten Strafe entzog, als sie Unschuldige rettete, wenn man auch vermuten will, dass sie sich wohl auch zuweilen die Rettung der Unschuldigen noch besonders bezahlen liess, wenn man überhaupt bezweifeln will, ob sie nicht mehr auf ihren besonderen, als auf den allgemeinen Vorteil dabei Rücksicht nahm, so blieb es doch immer auch noch Wohltat für das Ganze, sooft ein Unschuldiger durch sie gerettet wurde. Höchstens darf man dies dagegen abrechnen, dass sie durch ihr Zwischenspiel das unselige Uebel dieser Gottes-Gerichte länger erhielt. Denn die entsetzlichen Folgen, die es nach sich ziehen musste, würden sonst unfehlbar seine Abschaffung viel früher erzwungen haben. Dann aber darf man auch nicht unerwähnt lassen, dass es die Kirche war, welche schon in diesem Zeitalter auf seine Aufhebung antrug (*Schon Abogard schrieb gegen das Ende des neunten Jahrhunderts einen eigenen Traktat: „Contra damnabilem opinionem putantium divini iudicii veritatem igitur vel aquis vel conflictu armorum patesieri“*. Im Jahre 895 sanktionierte aber doch die Synode zu Tribur noch das Gottes-Gericht des glühenden Eisens, und von englischen Synoden geschah es noch mehrmals im zehnten Jahrhundert. Hingegen hatte es schon Papst Stephan V in einem Brief an den Erzbischof Heribert von Mainz vom Jahre 890 auch schon missbilligt. Siehe Baronius), und auch das meiste dazu beitrug, dass sie in der nächsten Periode wirklich erfolgte.

§. 13.

Wie man es jedoch ansehen mag, so legt sich wenigstens dies höchst deutlich zu Tag, dass die Kirche durch dasjenige, was sie bei diesen Gottes-Gerichten zu tun bekam, einen zwar nur mittelbaren, aber dennoch sehr bedeutenden Einfluss auf den Justiz-Gang und die Rechts-Pflege der bürgerlichen Gesellschaft erhielt. Es legt sich noch deutlicher zu Tag, dass sie dadurch, wie durch alles in den zwei letzten Kapiteln erwähnte zusammen, auch eine mehrfache Gewalt über den Staat, oder doch mehrere Gelegenheiten erhielt, eine wirkliche Gewalt über den Staat auszuüben. Aber fast noch deutlicher geht es doch zugleich daraus hervor, dass es mit dieser Gewalt sehr zweideutig aussah. Allerdings wurde es in der Theorie den Bischöfen schon eingeräumt, dass sie in ihrem geistlichen Charakter oder als die Repräsentanten der Kirche auch manches in dem Staat zu regulieren befugt seien. Es wurde ihnen eingeräumt, dass sie in diesem Verhältnis auch eine gewisse Criminal-Jurisdiction über alle seine Mitglieder auszuüben befugt seien. Und es wurde ihnen selbst eine mittelbare Einwirkung auf die bürgerliche Criminal-Gerichtsbarkeit möglich gemacht. Wodurch sie diese fast ganz nach ihrer Willkür administrieren konnten. Aber wie verhielt es sich in der wirklichen Ausübung? Bekümmerte man sich dann auch immer um dasjenige, was sie im Staat regulierten und anordneten? Konnten sie selbst durch ihre Interdikte erzwingen, dass man nur ihre geistliche Gewalt allgemein gefürchtet und respektiert hätte? Und wie viel durften sie wohl auf ihren mittelbaren Einfluss rechnen, der nach mehreren Beziehungen nur von der Fortdauer einer Täuschung abhing, die notwendig einmal verschwinden musste?

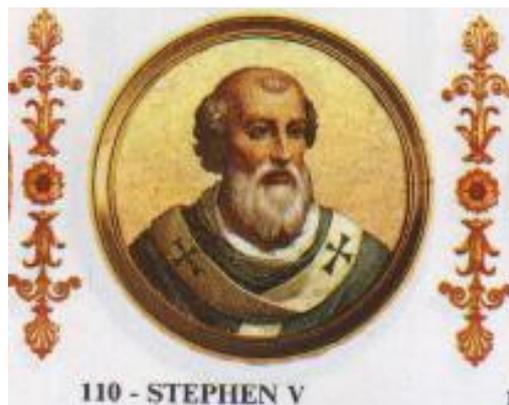
§. 14.

Dahin war es also wahrhaftig noch nicht gekommen, dass das ehemalige Verhältnis zwischen der Kirche und dem Staat wirklich schon umgekehrt und der letzte der ersten subordiniert (*unterordnen*) oder abhängig von ihr geworden wäre. Aber es lässt sich auch leicht erkennen, warum es jetzt noch nicht dazu kommen konnte? So lange der Staat noch von so viel Seiten her auf die Kirche einwirken, so lange die Könige noch durch ihren Anteil an der Ersetzung der Bistümer, durch ihren Einfluss auf das Synodal-Wesen, und besonders durch das Vasallen-Verhältnis, in welchem die Bischöfe mit ihnen standen, ihr so vielfach beikommen konnten, so konnte es ihnen nie an Mitteln fehlen, dem Streben der Kirche nach einer Obermacht mit überwiegender Kraft und also auch mit unfehlbarem Erfolg entgegen zu arbeiten. Mochte man es immer als Rechts-Theorie aufstellen, dass die Kirche und das Priestertum etwas weit erhabeneres als der Staat und die königliche Würde sei, ja mochte man selbst die neue Rechts-Theorie scheinbar anerkennen. Aber sie konnte nicht nur niemals realisiert, sondern es konnte nicht einmal eine völlige Unabhängigkeit der Kirche von dem Staat erstritten werden, ehe sie aus jener vielfachen Berührung mit ihm gekommen war. Dies schienen aber auch ihre Repräsentanten höchst lebhaft zu fühlen, denn sie arbeiteten nun die ganze nächste

Periode hindurch an der Wegräumung dieser Hindernisse, die ihr Emporkommen aufhielten, mit einem Eifer und mit einer Stetigkeit, die das klare Bewusstsein eines sehr bestimmten Zwecks verriet.



König Lothar II. von Lothringen



Papst Stephan V

(Bild-Quelle: Wikipedia)